

## Allgemeine Lizenzbedingungen für die Überlassung von Software auf Dauer (Kauf) der GBTEC Software AG

**Software:** Meint die vertragsgegenständliche Software, die die Käuferin gemäß Lizenzschein erwirbt.

**Version:** Meint eine funktionale Modifizierung der Software.

**Update:** Meint den Umstieg auf eine neue Version.

**Lizenzschein:** Ist ein Dokument, das die Software und Module benennt und in dem geregelt ist, für wie viele Server und User die Käuferin Nutzungsrechte an der Software erwirbt. Der Lizenzschein ist Bestandteil des Vertrags und wird, soweit erforderlich, mit jeder Vertragsergänzung/-änderung auf diese angepasst.

### 1. Zustandekommen des Vertrags I Vertragsgegenstand I

#### Vergütung

- 1.1 Die GBTEC AG bietet ihren (potenziellen) Kunden u. a. den Kauf näher bezeichneter Software/Module/Anzahl von Lizenzen zu entsprechenden Preisen in einem Schreiben mit dem Titel „Angebot VKA [...]“ an. Dieses Angebot enthält am Ende ein Formblatt zur Auftragserteilung durch Unterzeichnung und Rücksendung. Mit Rücksendung dieses unterzeichneten Formblatts oder ihrer selbst generierten Bestellung der in dem Schreiben „Angebot VKA [...]“ vorgeschlagenen Leistungen nimmt die Käuferin das Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit der GBTEC AG an. Die durch die GBTEC AG daraufhin generierte und der Käuferin per E-Mail oder Rücksendung des gegengezeichneten Formblatts übersandte Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Der Kaufvertrag kommt mit Empfang der Bestellung/Annahmeerklärung oder spätestens mit Zurverfügungstellung des Zugangs zur Software zustande.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung der BIC Software aus dem Portfolio der GBTEC AG einschließlich Dokumentation und die Einräumung

von Netzwerklicenzen zur Nutzung der Software. Die jeweils vereinbarten konkreten Hauptleistungen wie Angaben zur Produktlinie, den Modulen, der Anzahl von Lizenzen, dem Kaufpreis und dem Preis der Netzwerklicenzen ergeben sich aus dem Vertrag zugrundeliegenden „Angebot VKA [...]“-Schreiben, der Bestellung sowie der Auftragsbestätigung.

- 1.3 Als Dokumentation liefert die Verkäuferin, soweit bereits vorhanden, eine Installationsanleitung und eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken. Die Leistungsbeschreibung ist unter [www.gbtec.com/de/benutzerdokumentationen/](http://www.gbtec.com/de/benutzerdokumentationen/) einzusehen.
- 1.4 Die Käuferin hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

## **2. Übergabe & Installation sowie Nebenleistungspflichten der Käuferin**

- 2.1 Die Software wird der Käuferin als Zugang zum verschlüsselten Download der Installationsmedien und -anleitung gemäß jeweils aktueller Systemvoraussetzungen (on-premises Betrieb) bzw. zum bereitgestellten System (Hosting-Betrieb) zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die Installation der Software im on-premises Betrieb erfolgt durch die Käuferin, im Hosting-Betrieb im Rahmen einer Hosting-Vereinbarung durch die GBTEC AG.
- 2.3 Eine Schulung zur Nutzung der Software sowie weitere Dienstleistungen können von der Käuferin gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.
- 2.4 Die Käuferin stellt der GBTEC AG nach Vertragsschluss unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die die GBTEC AG benötigt, um der Käuferin den Zugang zur Software einzurichten. Die Käuferin trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in ihrem Verantwortungsbereich, soweit nach Betriebsart möglich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen. Dabei hat die Käuferin insbesondere notwendige Einstellungen an ihrer Firewall,

Virenschutz- oder ähnlichen Datenschutzmechanismen sowie ihrem Netzwerk bzw. ihrem Server (nur bei on-premises Betrieb) vorzunehmen. Das Risiko einer Inkompatibilität der Software mit der eingesetzten Soft- oder Hardware der Käuferin geht zu ihren Lasten.

### 3. Nutzungsrechte

- 3.1 Die Käuferin ist dauerhaft berechtigt, die Software zur Nutzung auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von Rechnern zu vervielfältigen. Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger des Rechners, das im Rahmen der Regelung des Abs. 2 auch mehrfache Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und die Grafikkarte des Rechners umfasst. Die Software darf nur auf der jeweils vertraglich vereinbarten Anzahl von Rechnern gleichzeitig installiert sein. Darüber hinaus räumt die GBTEC AG der Käuferin das einfache Recht ein, auf die auf einem Rechner gemäß diesem Abs. 1 laufende Software von der vertraglich vereinbarten Anzahl verschiedener Rechner aus gleichzeitig über ein Kommunikationsnetzwerk zuzugreifen.
- 3.2 Der vereinbarte Nutzungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen „Angebot VKA [...]“ und wird zum einen bestimmt durch die zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl der Zugriffsberechtigten. Diese ergibt sich aus einer Named-User-Lizenz bzw. einer Unternehmenslizenz. Zum anderen kann der Nutzungsumfang, je nach erworbenem Software-Modul, nach der Menge der ausgeführten Tasks in Prozessinstanzen oder anderweitig begrenzt sein. Für Named-User-Lizenzen bzw. Unternehmenslizenzen gelten folgende Regelungen:
- **Named-User-Lizenz:** Auf die Software dürfen nur benannte Nutzer, die die Software als Endanwender nutzen, zugreifen. Die Käuferin benennt die entsprechende Anzahl von Personen, die die Software über das Netzwerk nutzen dürfen. Andere als die benannten Personen dürfen die Software nicht nutzen. Die Käuferin ist aber berechtigt, benannte Personen durch andere zu ersetzen, wenn sie die Änderung zuvor der Verkäuferin anzeigt. Die Einräumung weiterer

Zugriffsrechte ist gegen Entgelt möglich.

- **Unternehmenslizenz:** Erlaubt der Käuferin die Nutzung der Software innerhalb mehrerer (oder aller) Standorte eines Unternehmens ohne Einschränkung der Installationsanzahl (Server/Rechner) oder der Benutzeranzahl (Zugriffsrechte). Der Begriff Unternehmen bezeichnet dabei jede rechtliche Einheit einschließlich der Tochtergesellschaften, von denen diese rechtliche Einheit mehr als 50 Prozent der Anteile besitzt. Derartige verbundene Unternehmen müssen der GBTEC AG spätestens bei Vertragsschluss namentlich bekannt gegeben und in Textform im Lizenzschein aufgeführt werden; anderenfalls ist eine Nutzung der Unternehmenslizenz für diese Unternehmen nicht gestattet. Die GBTEC AG behält sich jedoch eine Nachlizenzierung vor, sofern die Anzahl der Mitarbeiter bei der Käuferin deutlich ansteigt. Ein Mitarbeiterwachstum von über 20% gegenüber dem Zeitpunkt des Lizenzerwerbs ist deutlich und berechtigt die GBTEC AG und verpflichtet die Käuferin zur Nachlizenzierung. Die im Geschäftsbericht der Käuferin bzw. anderen offiziellen Veröffentlichungen angegebene Mitarbeiterzahl der Käuferin ist verbindlich. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, gelten die Konditionen des Lizenzerwerbs auch für die Nachlizenzierung. In jedem Fall muss die Käuferin sicherstellen, dass sich der Nutzungsumfang in den Grenzen der erworbenen Lizenzen hält und sich nicht mehrere Individuen einen Zugang teilen.

3.3 Die Rechteeinräumung erfolgt zum einen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die GBTEC AG in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen ein. Zum anderen werden die vorstehenden Rechte für den Fall des Eintritts der Bedingung nach S. 1 unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass die GBTEC AG die Software im Wege der Nacherfüllung oder aus Kulanz ergänzt oder ersetzt. Ergänzt oder ersetzt die GBTEC AG die überlassene Software, so stehen der Käuferin die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu, wie an der ergänzten oder ersetzten. Bis zu der Installation der zusätzlich überlassenen Software duldet die Verkäuferin die Nutzung der Vorversion in dem beschriebenen Umfang, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Datum der allgemeinen Veröffentlichung der jeweiligen zusätzlich

- überlassenen Software bzw. neuen Version. Die Käuferin ist verpflichtet, überzählige Software samt Sicherheitskopien dauerhaft zu zerstören oder zu archivieren und diese Zerstörung/Archivierung in Textform zu bestätigen.
- 3.4 DIE KÄUFERIN KANN DIE SOFTWARE NUR NUTZEN, WENN SIE NACH INSTALLATION EIN BENUTZERKONTO EINRICHTET. DAS BENUTZERKONTO IST AN DIE KÄUFERIN GEBUNDEN UND KANN OHNE ZUSTIMMUNG DER VERKÄUFERIN NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE VERKÄUFERIN WIRD DIE ZUSTIMMUNG ERTEILEN, WENN DIES WEDER IHRE WIRTSCHAFTLICHEN NOCH RECHTLICHEN INTERESSEN UNBILLIG BEEINTRÄCHTIGT.
- 3.5 Die Käuferin darf die Software und die ihm zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung der GBTEC AG an Dritte weder veräußern noch verschenken oder verleihen, noch vermieten oder verleasen. Die Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.
- 3.6 Die Software wird nur als ganzes Produkt lizenziert. Die Käuferin ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen. Die Käuferin ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 3.7 Die Käuferin darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist als solche zu kennzeichnen. Kann die Käuferin nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar ist oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.
- 3.8 Die in diesem § 3 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

## 4. Schutzrechtsverletzungen

- 4.1 Die GBTEC AG stellt die Käuferin für das Inland auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von der GBTEC AG zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Die Käuferin wird die GBTEC AG unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie die GBTEC AG nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.
- 4.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die GBTEC AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der Käuferin – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
- a. nach vorheriger Absprache mit der Käuferin Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von deren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
  - b. für die Käuferin die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

## 5. Allgemeine Leistungsstörungen

- 5.1 Setzt die Käuferin eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann sie den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn sie der GBTEC AG bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass sie deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat die Käuferin statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat sie auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass sie die Leistung der GBTEC AG nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.
- 5.2 Die Käuferin kann wegen einer nicht in einem Mangel der gekauften Software bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die GBTEC AG diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 5.3 Jede Nutzung der überlassenen Software durch die Käuferin über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere auch eine Nutzung der Software durch andere als die

vereinbarten „Named User“ (gilt nur im Fall einer Named-User-Lizenz) und die Überschreitung der Mitarbeiterzahl bezogen auf die Unternehmenslizenz (vgl. § 3 (2)), gilt als vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist die Käuferin verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen und mit der GBTEC AG eine Vereinbarung zur Nachlizenzierung (mit angemessener Vergütung) auf Basis der gültigen Preislisten der GBTEC AG zu treffen. Bezüglich der Überprüfung der Nutzung erklärt sich die Käuferin mit folgender Regelung einverstanden:

- a. **Nutzungsstatistik**
  - i. Art und Umfang der Nutzung der Software können in Protokolldateien (Log-Dateien) protokolliert werden. Das Protokoll kann auch Überschreitungen der Art und/oder des Umfangs der Nutzung der Software ausweisen. Die GBTEC AG ist zur Auswertung der Protokolldateien hinsichtlich einer Überschreitung der lizenzierten Nutzung berechtigt. Die GBTEC AG stellt sicher, dass in den Protokolldateien keine personenbezogenen Daten erfasst werden und keine inhaltlichen Rückschlüsse auf die Daten der Käuferin im System möglich sind. Die GBTEC AG ist weiterhin berechtigt, die Auswertungen ihren Lizenzgebern offenzulegen.
  - ii. Die Käuferin ist verpflichtet, der GBTEC AG mindestens einmal im Jahr auf Anforderungen der GBTEC AG die Nutzungsstatistik zur Verfügung zu stellen.
  - iii. Im Fall einer Überschreitung ist die Käuferin verpflichtet, entsprechende Nutzungsrechte gemäß der im Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültigen Preisliste zu erwerben.
  - iv. Kommt die Käuferin ihren Mitteilungs- bzw. Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist die GBTEC AG berechtigt, die Käuferin zur Durchführung eines unternehmensinternen Selbstaudits zu verpflichten.
- b. **Selbstaudit**
  - i. Die Käuferin ist unter den Voraussetzungen des § 5 (3) a.iv. verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Verletzung seiner Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten ein Selbstaudit auf eigene Kosten durchzuführen.
  - ii. Nach Aufforderung durch die GBTEC AG sind dieser die Ergebnisse des Selbstaudits inklusive der Feststellungen, ob die Systeme korrekt lizenziert sind,

bekannt zu geben. Als Mindestumfang durchzuführender Selbstaudits wird folgendes vereinbart:

- Alle für das Selbstaudit notwendigen Datenblätter, Informationen und Unterlagen über die installierte Software und die vorhandenen sowie genutzten Lizenzen sind zu sichten und zusammenzustellen.
- Die mit der GBTEC AG vereinbarten Softwarelizenzverträge sind dahingehend zu prüfen, inwieweit die dort geregelten Nutzungsrechte, Lizenzarten und Lizenzmetriken die tatsächliche Nutzung der Lizenzen abdecken.
- iii. Die GBTEC AG wird die im Selbstaudit gewonnenen und ihr durch die Käuferin bereitgestellten Informationen vertraulich behandeln.
- iv. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Selbstauskunft der Käuferin, so ist die GBTEC AG berechtigt, die Käuferin zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bezüglich der Richtigkeit ihrer Angaben zu verpflichten.
- v. Alternativ zum Selbstaudit bzw. für den Fall, dass Zweifel an der Richtigkeit der Selbstauskunft der Käuferin bestehen, übernimmt diese es als selbständige Verpflichtung, der GBTEC AG zu ermöglichen, während eines Zeitraums von vier Jahren nach Vertragsschluss die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages durch die Käuferin am Einsatzort der Software zu überprüfen und sie bei dieser Überprüfung nach Kräften zu unterstützen. Die Überprüfung erfolgt nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten der Käuferin. Die Ankündigung hat mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen zu erfolgen. Die GBTEC AG wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb der Käuferin so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- vi. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
- vii. Steht nach dem (Selbst-)Audit fest, dass die Käuferin nicht über die erforderliche Anzahl von Lizenzen verfügt, muss die Käuferin für jede nicht vorhandene, aber erforderliche Lizenz Lizenzgebühren inklusive der nicht gezahlten Pflegegebühr innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die GBTEC AG nachzahlen. Dabei wird ein Preis von 110 % auf den bei Beginn des Lizenzverstoßes gültigen Listenpreis zu Grunde gelegt. Sofern die GBTEC AG den Beginn des Lizenzverstoßes anhand der vorhandenen Unterlagen und Daten



nicht eindeutig feststellen kann, wird angenommen, dass die nicht autorisierte Nutzung ununterbrochen seit Beginn des Vertrages erfolgt ist. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, den Nachweis eines kürzer dauernden Lizenzverstoßes zu erbringen.

## 6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 6.1 Die GBTEC AG erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach ihrer entsprechenden Leistungsbeschreibung und dem Stand der Technik. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Leistungsbeschreibung in der Benutzerdokumentation, die auf der Web-Seite der GBTEC AG eingesehen werden kann, und den eventuell ergänzend hierzu getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Die Käuferin hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die dort aufgeführten Spezifikationen der Software seinen Anforderungen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind ebenfalls Teil der Leistungsbeschreibung, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung des Vorstands der GBTEC AG.
- 6.2 Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten, ausgenommen bei Vorsatz.
- 6.3 Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
- 6.4 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der GBTEC AG durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Software. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass die GBTEC AG der Käuferin eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellt, die mehr als alle nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und die Käuferin hinsichtlich der Nutzung der Software gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht

- unzumutbar beeinträchtigt. Handelt es sich um einen geringfügigen Mangel, ist die GBTEC AG berechtigt, der Käuferin bis zur Lieferung einer neuen Softwareversion eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Solange die Käuferin die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und sie kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist die GBTEC AG berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- 6.6 Die GBTEC AG haftet nicht in den Fällen, in denen die Käuferin Änderungen an den von der GBTEC AG erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Die Mängelhaftung entfällt ebenfalls, wenn und soweit die Software durch die Käuferin unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird.
- 6.7 Die Käuferin wird die GBTEC AG bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen und Dateien gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 6.8 Die Käuferin wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sie wird dazu insbesondere die Hinweise im Bedienerhandbuch beachten. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann die Käuferin mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der GBTEC AG zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der GBTEC AG zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, die Käuferin hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- 6.9 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz der GBTEC AG (Bochum). Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist der Käuferin, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.
- 6.10 **VERPFLICHTUNG ZUM ABSCHLUSS EINES SOFTWAREWARTUNGSVERTRAGS:** Da eine individuelle Mangelbeseitigung bei Software nicht interessengerecht und für

die GBTEC AG wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird letztere bei der Mangelbeseitigung meist gem. Abs. 4, S. 2 vorgehen. Die Zurverfügungstellung neuer Softwareversionen übersteigt jedoch grundsätzlich die Mängelbeseitigungspflicht im Rahmen der Gewährleistung erheblich. Um einen interessengerechten Ausgleich zu schaffen, verpflichtet sich die Käuferin, mit Erwerb der Software einen *Wartungsvertrag* für diese nach den *Allgemeinen Wartungsbedingungen der GBTEC Software AG* abzuschließen und mindestens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

## 7. Haftung im Übrigen

- 7.1 Die GBTEC AG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Käuferin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.2 Die GBTEC AG schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die GBTEC AG ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 7.3 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung pro Kalenderjahr jedoch beschränkt auf die Höhe der jährlichen Wartungspauschale und insgesamt auf die Höhe der gezahlten Lizenzpreise.
- 7.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die GBTEC AG insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es die Käuferin unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der GBTEC AG.
- 7.6 Die Käuferin verpflichtet sich, die GBTEC AG von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und zu verteidigen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die auf Grund der vertragswidrigen Verwendung dieser Software entstehen oder daraus resultieren.

## 8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung für den Erwerb der Software wird mit Abschluss des Vertrages gegen
- den Zugang zum verschlüsselten Download der Installationsmedien und -anleitung gemäß den jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen (on-premises Betrieb) bzw.
  - die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten zur Nutzung des Systems (Hosting-Betrieb) fällig.
- 8.2 Sofern nicht abweichend geregelt, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen.
- 8.3 Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.4 Alle Steuern, die im Land der Käuferin aufgrund von in Übereinstimmungen mit diesem Vertrag geleisteten Zahlungen erhoben werden, gehen zu Lasten der Käuferin. Wird die GBTEC AG als Lizenzgeber in dem Land der Käuferin als Steuerschuldner behandelt, so ist die Käuferin zur Erfüllung aller Verpflichtungen und Formalitäten im Namen der GBTEC AG verpflichtet. Die Käuferin wird der GBTEC AG unverzüglich alle Zahlungsbelege der zuständigen Behörde übersenden.
- 8.5 Kommt die Käuferin mit ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die GBTEC AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. bis zum Zahlungseingang zu berechnen und die Leistungserbringung auszusetzen, bis die Zahlung in voller Höhe eingegangen ist. Ursprünglich vereinbarte Termine, die die GBTEC AG dadurch verschiebt, führen

nicht dazu, dass die GBTEC AG ihrerseits in Verzug kommt. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch die GBTEC AG bleibt vorbehalten.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Vertragspartner werden sich wechselseitig alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten oder erstellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- 9.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags sowie sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Verwendung in dem in § 1 (2) festgelegten Zweck einzusetzen.
- 9.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien im Übrigen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 9.5 Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

- 9.6 Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 9.7 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 9.8 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 9.9 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 9.10 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.11 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum. Die GBTEC AG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand der Käuferin zu klagen.
- 9.12 Die GBTEC AG ist widerruflich berechtigt, den Lizenznehmer in internen und externen Veröffentlichungen als Referenzkunden zu benennen und dessen Firmenlogo zu nutzen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

## **GBTEC Software AG**